

UR_GERICHTE OG V 24 15 vom 18. Juli 2025

UR Obergericht, 2025-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG V 24 15

FR: UR_GERICHTE OG V 24 15 du 18 juillet 2025

IT: UR_GERICHTE OG V 24 15 del 18 luglio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Es liegt ein Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 12. April 2024 vor. Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide der Beschwerdegegnerin Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht erhoben werden. Dieses entscheidet als einzige kantonale Instanz (Art. 57 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG nach dem Wohnsitz der versicherten Person. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin Wohnsitz in XY, womit das Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) sowohl örtlich als auch sachlich zuständig ist (vgl. Art. 5 Verordnung über die Rechtspflege in der Unfallversicherung [RB 20.2221; nachfolgend Rechtspflegeverordnung]). Somit kann der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 12. April 2024 direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) angefochten werden.

E. 1.2

Diejenige, die den Rückzug der Beschwerde erklärt, will das eingereichte Rechtsmittel nicht weiter aufrechterhalten. Damit entfällt das schutzwürdige Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids, womit das angehobene Rechtsmittelverfahren gegenstandslos wird (vgl. Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV; RB 2.2345]). Ein Beschwerderückzug ist möglich, bis die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid eröffnet hat (Cavelti/Vögel, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 1040). Mit Schreiben vom 27. Mai 2025 teilte die Beschwerdeführerin schriftlich mit, dass die Beschwerde vom 17. Mai 2024 zurückgezogen werde und dass die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens festzustellen und das Verfahren abzuschreiben sei. Folglich ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde infolge Rückzugs am Geschäftsprotokoll abzuschreiben.

E. 1.3

Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]).

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 2.1

Da im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) keine Kostenpflicht vorgesehen ist und keine mutwillige oder leichtsinnige Beschwerdeführung vorliegt, ist das Verfahren für die Parteien kostenlos (vgl. Art. 61 lit. fbis ATSG).

Seite 5 von 6

E. 2.2

Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2020, Art. 61 Rz. 218).

Seite 6 von 6 Das Obergericht beschliesst: 1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird am Geschäftsprotokoll abgeschrieben.

E. 3

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

E. 4

Eröffnung:

- Beschwerdeführerin
- Beschwerdegegnerin
- Bundesamt für Gesundheit Altdorf, 18. Juli 2025 OBERGERICHT DES KANTONS URI
Verwaltungsrechtliche Abteilung Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in der in Art. 42 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]) vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des BGG.

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.